

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

in der Schloss-Stadt Hückeswagen

artenschutzrechtliche Stellungnahme

zur

**geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"**

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.

Oktober 2020

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

in der Schloss-Stadt Hückeswagen

artenschutzrechtliche Stellungnahme

zur

**geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"**

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.
Unterscheideweg 15
42499 Hückeswagen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:



Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen
Diplom-Geographin Bettina Tari Kirsch

Datum /
Unterschrift:

13. Oktober 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Grundlagen.....	1
2.	PLANUNGSVORHABEN UND POTENZIELLE WIRKFAKTOREN	2
2.1	Nutzung und Vorbelastung:	3
2.2	Zu erwartende Wirkfaktoren	4
3.	MESSTISCHBLATTABFRAGE	4
4.	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG UND FAZIT	7
5.	FOTODOKUMENTATION	8
6.	QUELLE UND LITERATUR	9

ABBILDUNGEN:

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Ausschnitt des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56, inklusive 3. Änderung.....	3
Abb. 3:	Geplante 4. Änderung des B-Planes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“	3

TABELLE:

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten.....	4
------------	------------------------------	---

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die nachfolgenden Ausführungen sind der Begründung der Stadt Hückeswagen (2020c) entnommen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen - Scheideweg“. Anlass der Änderung ist der Antrag der Evangelischen Gemeinschaft Hückeswagen e.V., für die im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 (incl. 3. Änderung) dargestellte **Gemeinbedarfsfläche** Planungsrecht für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen (**Gewerbegebiet**). Die ca. 6.170 m² große Fläche umfasst die Flurstücke Nr. 662, 667, 738 und 739 in der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 24. Die Antragstellerin „Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.“ ist Eigentümerin dieser Grundstücke.

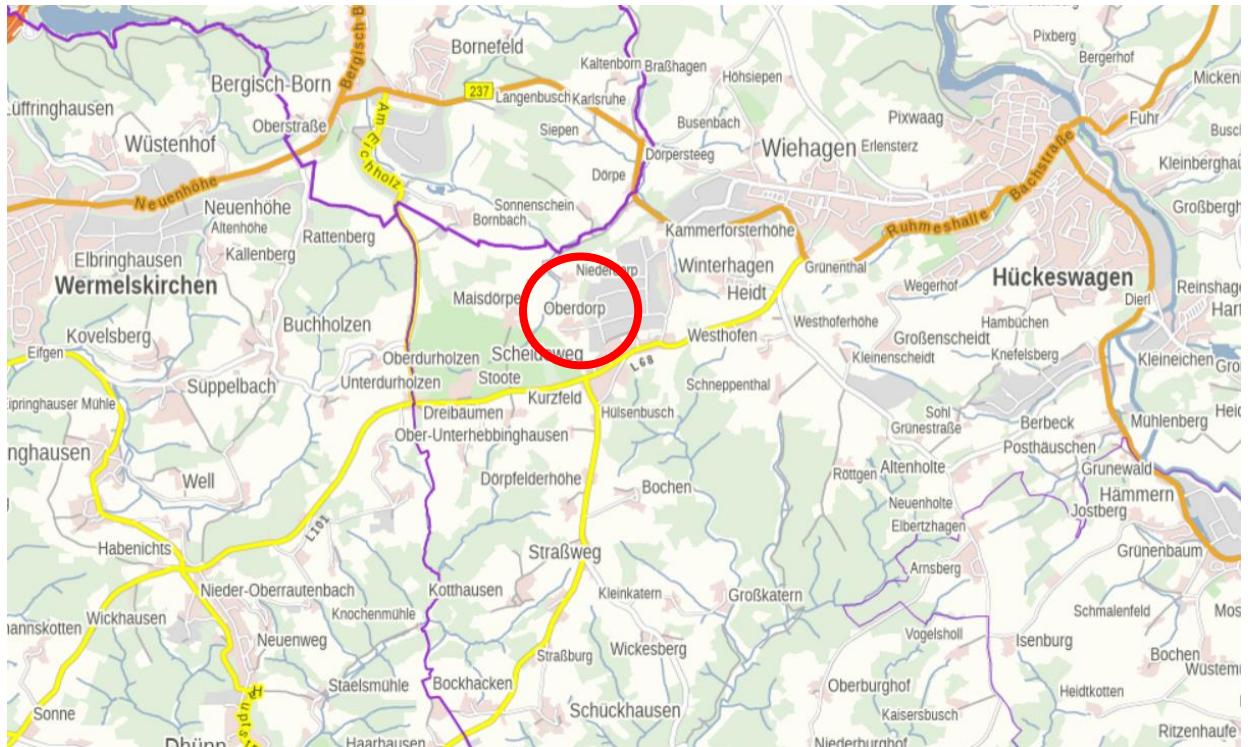
Der Planbereich war bereits im Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ (Urfassung) als Gewerbegebiet festgesetzt. Da die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V. seinerzeit ihr Grundstück für die Errichtung einer Gemeindehalle nutzen wollte, wurde der Bebauungsplan Nr. 56 mit der 1. Änderung (Jahr 2001) entsprechend angepasst und eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Errichtung der Halle ließ sich jedoch bis in die heutige Gegenwart nicht realisieren, so dass das Grundstück wieder einer gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden soll.

Aufgrund der städtebaulichen Lage des Grundstücks innerhalb des Gewerbegebietes „Winterhagen-Scheideweg“ und auch der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Schloss-Stadt Hückeswagen unterstützt die Schloss-Stadt Hückeswagen dieses Anliegen und leitet das entsprechend erforderliche Bauleitplanverfahren ein.

Für das betreffende Plangebiet (Änderungsbereich) besteht nach geltendem Bebauungsplan Nr. 56, 1 – 3. Änderung bereits Baurecht. Die Fläche ist unbebaut, wird aber seit Jahren intensiv als Grünfläche (z.B. Weide, Pferdekoppel) genutzt. Daher wird zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet, um zu ermitteln, ob im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie planungsrelevante Arten potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können.

1.2 Grundlagen

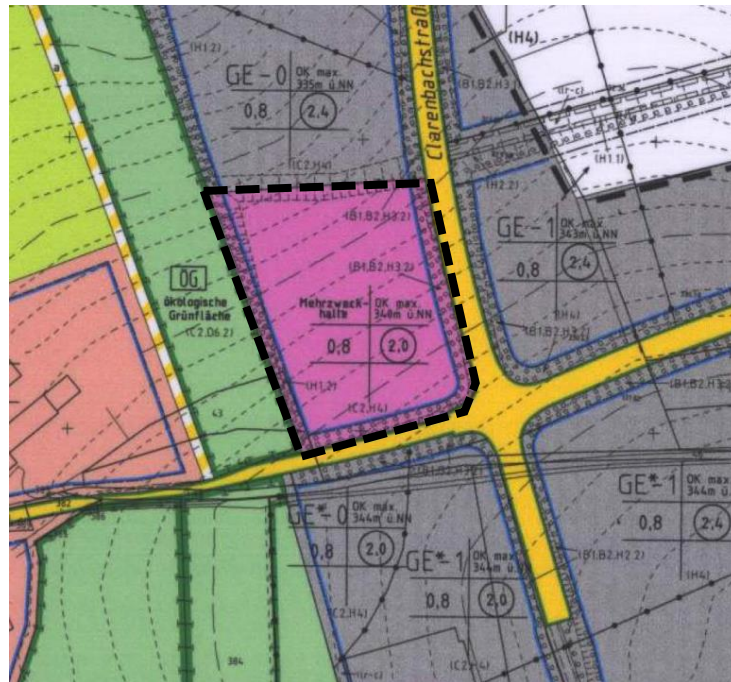
Die rechtliche Grundlage für die Stellungnahme sind die rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sowie die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Abb. 1: Lage im Raum

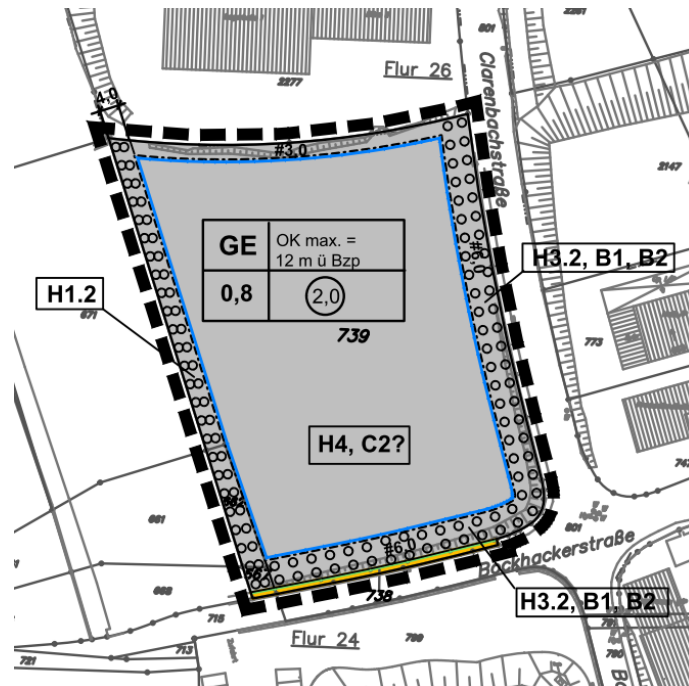
@TimOnline, unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung).

2. PLANUNGSVORHABEN UND POTENZIELLE WIRKFAKTOREN

Im rechtsgültigen Bebauungsplan (Stand 27.09.2011, STADT HÜCKESWAGEN) ist das Plangebiet als Gebiet für den **Gemeinbedarf** mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Durch die Planänderung bzw. Umwidmung als **Gewerbegebiet** wird ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (Arbeitsstand 30.09.2020). Im Zuge dessen werden die ursprünglichen Festsetzungen zur Bindung für Bepflanzungen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in der Bebauungsplan-Änderung beibehalten. Diese umfassen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern (s. H1.2, H3.2, B1, B2 der Festsetzungen, STADT HÜCKESWAGEN 2020b, 2020c).

Abb. 2: Ausschnitt des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56, inklusive 3. Änderung

Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“, Stand 06.05.2002; schwarze Strichlinie: Plangebiet der 4. B-Plan Änderung

Abb. 3: Geplante 4. Änderung des B-Planes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“

Quelle: Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Köln, Entwurf vom 30.09.2020; schwarze Strichlinie: Plangebiet der 4. B-Plan Änderung

2.1 Nutzung und Vorbelastung:

Zurzeit wird das überwiegende Plangebiet intensiv als Pferdeweide genutzt. Im Südosten des Plangebietes stehen einzelne Gehölze (Hasel, Weide, Vogelkirsche) gruppenartig auf einer Grasflur, die von der Pferdeweide abgegrenzt ist.

Das Plangebiet liegt randlich eines bereits überwiegend bebauten Gewerbegebietes. Siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Licht, Lärm und Beunruhigungen durch Menschen wirken bereits während der Betriebszeiten randlich auf das Plangebiet ein. Darüber hinaus wird das Plangebiet regelmäßig als Pferdeweide genutzt, so dass auch im Plangebiet selbst die Wirkfaktoren der Freizeitnutzung (Lärm, Beunruhigungen durch Pferde und Menschen) wirken. Daher sind störungsempfindliche Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Darüber hinaus verläuft am westlichen Rand und nördlichen des Plangebietes die im Bebauungsplan festgesetzte **Ökologische Grünfläche**, die mit Gehölzen bestanden ist. Hier sind Gehölzbrüter zu erwarten, die ebenfalls im Randbereich zum Plangebiet eine geringere Störsensibilität zeigen. Mit der geplanten 4. B-Plan Änderung resultiert keine Veränderung der festgesetzten **Ökologischen Grünfläche**.

2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren

- Potenzielle bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste planungsrelevanter Arten beim Freiräumen des Baufeldes (Abschieben der Vegetationsdecke, Entfernen von Gehölzen) und bei der Bauausführung (Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen über das vorhandene Maß hinaus)
- Potenzieller anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren durch die Nutzung der Fläche (z.B. Vergrämung durch Licht, optische Reize, Lärm etc.)

Aufgrund der bereits bestehenden Festsetzung, ist eine bauliche Entwicklung des Plangebiets bereits derzeit vollends und erschöpfend möglich. Durch die geplante Änderung des B- Planes von einem **Gebiet für den Gemeinbedarf** in ein **Gewerbegebiet** mit selbiger Grundflächenzahl (GRZ 0,8), ergeben sich in Hinblick auf den Artenschutz keine wesentlichen Änderungen auf die zu erwartenden Wirkfaktoren.

3. MESSTISCHBLATTABFRAGE

Um das im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet zu erwartende Spektrum an planungsrelevanten Arten abschätzen zu können, wurde zunächst der Quadrant des zugehörigen Messtischblattes unter der Berücksichtigung der vorkommenden Lebensraumtypen beim LANUV (2020) abgefragt. Das Untersuchungsgebiet wurde nach Westen bis zum Dörpebachtal begrenzt, da eine Vernetzung mit Fließgewässern und Feuchtgebieten augenscheinlich nicht vorliegt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 4809, Quadrant 4; Remscheid, Abfrage 06.10.2020)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehöl), Aecker, Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebau), Fettwiesen und -weiden (FettW)

Art		Status	KON	KIGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	Fett W
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder-maus	A. v.	G				FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	A. v.	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	(FoRu)				
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U	FoRu				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	UbK.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G			(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-		FoRu!			FoRu !
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U		(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	BV	UbK.			FoRu!, Na		
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S		FoRu!			FoRu
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	FoRu!				(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Milvus milvus	Rotmilan	BV	U	(FoRu)	Na			Na
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	(Na)				(Na)
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	BV	UbK.		Na	Na	FoRu	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		Na		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)				
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na				(Na)

KON Kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)

U ungünstig/unzureichend (gelb)

S schlecht (rot)

+ positive Tendenz

- negative Tendenz

Status im MTB

A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden

BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Laut der Messtischblattabfrage wird das Plangebiet von den abgefragten Arten überwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund des Artenspektrums sind essenzielle Nahrungshabitate für die überwiegende Zahl der planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden. Für den **Neuntöter** gibt das LANUV eine „weite“ Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor, so dass ein Nahrungshabitat hier als essenziell anzusehen ist. Allerdings reagiert die Art empfindlich auf Störungen während der Brutzeit (s. LANUV 2020), so dass ein Vorkommen, auch im Zusammenhang mit der lediglich potenziell als Nahrungshabitat intensiv genutzten Pferdeweide, nicht zu erwarten ist.

Essenzielle Nahrungshabitate, Leitlinien oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) der gelisteten **Fledermausarten** werden vorhabenbedingt nicht entfernt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Als Arten des Offenlandes und der Feldflur ist ein Vorkommen von **Feldlerchen** und **Kiebitze** im Plangebiet zu betrachten. Es wirken vertikale, geschlossene Gehölzstrukturen auf das Plangebiet ein, zu welchen die beiden Arten laut LANUV (2020) einen Meideabstand von mindestens 100 m (Feldlerche mehr als 120 m) einhalten. Das Plangebiet misst durchschnittlich lediglich 65 x 75 m. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist rund 32,5 m bzw. 37,5 m von geschlossenen randlichen Gehölzstrukturen entfernt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Vorbelastungen (Freizeitnutzung, siedlungsbedingte Störungen) ist ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz mit Sicherheit auszuschließen.

Die übrigen Vogelarten sind **Gehölzbrüter** oder Brutvögel von **Gebäuden**. Gebäude werden nicht entfernt. Die randlichen Gehölze und Gehölzpflanzungen westlich und nördlich außerhalb des Plangebietes sind von geringem Alter. Horstbäume oder Höhlenbäume sind hier nicht zu erwarten, so dass **Greifvögel**, **Eulenbrüter**, **Spechte** und sonstige **Höhlenbrüter** hier nicht vorkommen. Bodenbrütende Arten der Waldränder und Waldlichtungen wie **Baumpieper** und **Waldschnepfe** finden im Randbereich der Gehölze keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Dennoch könnten je nach Ausprägung der Gehölze als planungsrelevante Gebüschbrüter Arten wie **Bluthänfling** und **Girlitz** dort brüten. Die Gehölze im Plangebiet sind von nur geringer Ausprägung, so dass diese Arten hier nicht zu erwarten sind.

Überdies können sonstige europäische Vogelarten wie Amseln, Heckenbraunellen, Grasmückenarten, Meisen und Rotkehlchen in den Gehölzen brüten.

Es ist ein anlagebedingter Verlust von kleineren randlichen Einzelgehölzen und Gehölzgruppen im Plangebiet zu erwarten. Randlich werden potenziell bauzeitliche Störungen in die Gehölzpflanzungen der ökologischen Grünfläche einwirken. Diese können bauzeitliche Störungen und einen baubedingten Gelege- und Individuenverlust bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeiten bewirken.

Während die sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich von März bis September brüten können, stellen sich die Brutzeiten der planungsrelevanten Vogelarten genauer betrachtet wie folgt dar:

- Bluthänfling (Anfang April bis August)
- Girlitz (Mitte April bis Juli)

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Bluthänfling und Girlitz sind demnach zwar potenziell möglich, diese können aber durch ein Einhalten von bauzeitlichen Beschränkungen vermieden werden. Eine Überprüfung vor Baubeginn durch einen Faunisten, kann eine bauzeitliche Beschränkung entgegenwirken, insofern dieser keine Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird. Im Zuge der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten geschaffen.

4. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG UND FAZIT

Im Grundsatz ist festzustellen, dass durch die Änderung im Plangebiet von einem **Gebiet für den Gemeinbedarf** in ein **Gewerbegebiet** im Zuge der geplante 4. Änderung des B-Plans Nr. 56 „Winterhagen –Scheideweg“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine bauliche Widmung ist im Plangebiet bereits im selben Umfang geben (GRZ 0,80).

Durch das spätere Bauvorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine mögliche Betroffenheit der Arten Bluthänfling und Girlitz möglich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Freimachen des Baufeldes und einen Baubeginn innerhalb der Brutzeiten sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht planungsrelevant sind, und der potenziell betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sind zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Unter Einhaltung des gesetzlichen Vogelschutzes für das Entfernen von Gehölzen (nicht im Zeitraum zwischen März und September) sowie bauzeitliche Beschränkungen oder eine Freigabe durch einen Faunisten (Girlitz und Bluthänfling) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich durch die geplante B- Plan Änderung nicht.

Hinweis:

Da zum Zeitpunkt der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme kein konkretes Vorhaben hinsichtlich einer baulichen Entwicklung vorliegt und nicht abzusehen ist wann eine Bebauung des Grundstückes erfolgen soll, wird empfohlen im Zuge eines Bauantrages die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu prüfen. Es ist zu beachten, dass auch derzeit eine bauliche Überprägung des Grundstückes rechtskräftig und möglich ist

Aufgestellt am 13. Oktober in Wermelskirchen von:

Dipl.-Ing. Sven Berkey (Landschaftsarchitekt)



5. FOTODOKUMENTATION



Bild 1 und 2: Das Plangebiet wird als Weidefläche genutzt (Biototyp: intensive Fettweide)



Bild 3 und 4: Angrenzende Verkehrsflächen



Bild 5 und 6: Strauchhecke als Ökologische Grünfläche festgesetzt (Erhalt).

6. QUELLE UND LITERATUR

(BauGB) BAUGESETZBUCH: In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020

(BNatSchG) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz, in Kraft getreten am 24. Dezember 1976, letzte Neufassung vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2020): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> und Landschaftsinformationssystem LINFOS.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

(MUNLV & MWEBWV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010

STADT HÜCKESWAGEN (2020a): Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung, Stand 30. September 2020.

- (2020b): Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ Textliche Festsetzungen Vorabzug, Arbeitsfassung, Stand 30. September 2020.
- (2020c): Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ Begründung - Entwurf, Stand 15. September 2020.
- (2011): Vermarktungsplan Gewerbegebiet West 2. Stand 27. September 2011.